

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 21.10.2019
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Bestellung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahlen am 15.03.2020

TOP 2: Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer bei den Kommunalwahlen am 15.03.2020

TOP 3: Bauanträge

TOP 3.1 Bauantrag 2019-30: Erweiterung der best. landw. Biogasanlage auf eine Feuerungswärmeleistung von 928 KW durch Inbetriebnahme des best. Reserve-BHKW 100 KWel auf dem Grundstück Fl.Nr. 582 und Fl.Nr. 582/1, Gemarkung Appetshofen

TOP 3.2 Bauantrag 2019-31: Einbau eines Garagentores in best. Halle-Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 134/3, Gemarkung Balgheim, Mühlstraße 3

TOP 4: Vorstellung des Bebauungsplanes „Steinacker“, Balgheim; Beschlussfassung des Aufstellungs-, Billigungs-, und Auslegungsbeschlusses

TOP 5: Vorstellung des Bebauungsplanes „Kirchgewanne“, Enkingen; Beschlussfassung des Aufstellungsbeschlusses

TOP 6: B 25, Dreistreifiger Ausbau zwischen Nördlingen und Möttingen; Stellungnahme der Gemeinde Möttingen als Behörde zum Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zur Nutzung der Räumlichkeiten des früheren Rathauses als Übergangslösung für eine Kindergartengruppe des Kindergarten „Pusteblyume“ in Möttingen

TOP 8: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:
Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Sieben Bürger nehmen an der Sitzung teil. Als Pressevertreter ist Herr Bernd Schied von den Rieser Nachrichten anwesend.
TOP 1: Bestellung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahlen am 15.03.2020
Die Verwaltung schlägt Andreas v. Siegroth als Gemeindevahlleiter für die kommenden Kommunalwahlen im Jahr 2020 vor.

Er koordiniert die Wahlen seit 1990 und es müssen mehrfach auch kurzfristig Schriftstücke, Niederschriften und Bekanntmachungen unterschrieben werden. Die Bestellung eines Außenstehenden würde mehr Aufwand und auch Verzögerungen bedeuten.

Als stellvertretende Gemeindevahllleiterin wird die Verwaltungsangestellte Helene Geiß vorgeschlagen. Auch sie ist seit vielen Jahren als Sachbearbeiterin bei allen Wahlen tätig und hat viel Erfahrung gesammelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Herrn Andreas v. Siegroth für die Kommunalwahlen am 15.03.2020 und ggf. für eine Stichwahl am 29.03.2020 zum Gemeindevahllleiter. Zur stellvertretenden Gemeindevahllleiterin wird Frau Helene Geiß bestellt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 11 : 0

Es erscheinen zwei Gemeinderatsmitglieder um 19.05 Uhr zur Sitzung.

TOP 2: Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer bei den Kommunalwahlen am 15.03.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt ein Erfrischungsgeld von 40,00 Euro pro Wahlvorstandsmitglied. Da die Auszählung längere Zeit in Anspruch nehmen wird, sollen außerdem Häppchen oder belegte Brote und Getränke für die Wahlhelfer bereitgestellt werden (im Jahr 2014 betrug das Erfrischungsgeld 20,00 €).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

TOP 3: Bauanträge

TOP 3.1 Bauantrag 2019-30: Erweiterung der best. landw. Biogasanlage auf eine Feuerungs-wärmeleistung von 928 KW durch Inbetriebnahme des best. Reserve-BHKW 100 KWel auf dem Grundstück Fl.Nr. 582 und Fl.Nr. 582/1, Gemarkung Appetshofen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2019-30, zur Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage auf eine Feuerungswärmeleistung von 928 KW durch Inbetriebnahme des bestehenden Reserve –BHKW 100 KWel auf den Grundstücken Fl.Nr. 582 und 582/1, Gemarkung Appetshofen und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

TOP 3.2 Bauantrag 2019-31: Einbau eines Garagentores in best. Halle-Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 134/3, Gemarkung Balgheim, Mühlstraße 3

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 134/3, Gemarkung Balgheim befindet sich ein Garagengebäude. Der Antragsteller beantragt mit dem vorgelegten Bauantrag 2019-31 den Einbau eines Garagentores in das bestehende Gebäude. Das Grundstück befindet sich in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor. Nachbarrechtliche Belange werden vom Bauvorhaben nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2019-31 auf Einbau eines Garagentores in eine bestehende Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 134/3, Gemarkung Balgheim, Mühlstraße 3 und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

TOP 4: Vorstellung des Bebauungsplanes „Steinacker“, Balgheim; Beschlussfassung des Aufstellungs-, Billigungs-, und Auslegungsbeschlusses

Bürgermeister Seiler begrüßt den Planer des Planungsbüros und übergibt ihm das Wort. Dieser erläutert dem Gemeinderat den Bebauungsplan, der bereits in der Sitzung des Bauausschusses am 07.10.2019 vorgestellt wurde. Insgesamt entstehen 27 Baugrundstücke. Unter Berücksichtigung der Vorplanung des Ausbaus der Kreisstraße DON 7 ist entlang des Baugebiets in der Planzeichnung bereits ein 2,50 m Geh- und Radweg eingezeichnet.

Ein Gemeinderat erscheint zur Sitzung (19.25 Uhr).

Der Planer erläutert dem Gemeinderat die Festsetzungen des Bebauungsplans. Es entsteht eine angelegte Diskussion über zugelassene Dachformen, da ein Gemeinderat vorschlägt, das „Pulldach“ aus der Satzung zu streichen.

Hierzu wird folgender **Beschluss** gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, die Dachform „Pulldach“ aus der Satzung des Bebauungsplans „Steinacker“ zu streichen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 8 : 7

Nach den Erläuterungen durch den Planer wird folgender **Beschluss** gefasst:

4.1 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Steinacker“, Balgheim

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Steinacker“ gemäß §13 b BauGB für das Gebiet, das im Wesentlichen wie folgt umgrenzt ist:

- im Nordwesten: durch die Fl.-Nrn. 200, 201, 202, 203/1 (jeweils Acker) und 204/8 (Verkehrsgrün)
- im Nordosten: durch die Fl.-Nrn. 206 (Hohenaltheimer Weg), 219 (Gehölzbestand)
- im Südosten durch die Fl.-Nr. 238 (Wirtschaftsweg)
- im Südwesten durch die Fl.-Nrn. 222 (Wirtschaftsweg), 220/1 (TF, DON7), jeweils Gemarkung Balgheim.

Das Gebiet umfasst die Flurnummern 206(TF), 220, 220/1 (TF) und 221, jeweils Gemarkung Balgheim.

Im Geltungsbereich wird im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan „Steinacker“.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, beauftragt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

4.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplan „Steinacker“ in der Fassung vom 21.10.2019 und beschließt, das Verfahren nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

TOP 5: Vorstellung des Bebauungsplanes „Kirchgewanne“, Enkingen; Beschlussfassung des Aufstellungsbeschlusses

Bürgermeister Seiler erläutert dem Gemeinderat das Vorgespräch im Bauausschuss über die Situation im geplanten Baugebiet in Enkingen. Es gibt hier Probleme im Hinblick auf den Immissionsschutz wegen eines nahegelegenen landwirtschaftlichen Anwesens. Unter Umständen wird hier ein Gutachten eines Fachplaners erforderlich. Zur Überprüfung der Angelegenheit soll daher dem Landratsamt vorab der geplante Einzugsbereich übermittelt werden. Nach Möglichkeit soll das Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt werden, da hier keine Ausgleichsflächen benötigt würden.

Zunächst ist jedoch durch die Verwaltung über das Flächenmanagement eine vom Landratsamt geforderte Ermittlung der Leerstände durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erhebung der Leerstände im Gemeindeblatt bekanntzumachen.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz sind Gespräche mit den angrenzenden Grundstücksbesitzern zu führen, inwiefern die Tierhaltung aufrechterhalten oder eventuell eingestellt werden soll. Der Planer zeigt den Gemeinderatsmitgliedern eine grobe Vorplanung, die ähnlich aufgebaut ist wie im Baugebiet in Balgheim. Eine Detailplanung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht aufgezeigt werden. Es soll lediglich der Aufstellungsbeschluss für die Durchführung des Verfahrens nach § 13 b BauGB gefasst werden.

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirchgewanne“ gemäß §13 b BauGB für das Gebiet, dessen Lage im beiliegenden Plan dargestellt ist (**Anlage 1**). Der genaue Umfang wird im Rahmen der Entwurfsplanung definiert. Im Geltungsbereich wird im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan „Kirchgewanne“.

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanänderung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, beauftragt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirchgewanne“ ist eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möttingen erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des dort geplanten allgemeinen Wohngebietes „Fläche für die Landwirtschaft“ vorsieht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirchgewanne“ gemäß §13 a Abs.2 Nr. 2 BauGB als Berichtigung durchzuführen.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, für eventuell notwendige Gutachten die Aufträge an die Fachplaner zu vergeben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

Ein Gemeinderatsmitglied hat an der Abstimmung wegen persönlicher Befangenheit nicht teilgenommen.

TOP 6: B 25, Dreistreifiger Ausbau zwischen Nördlingen und Möttingen; Stellungnahme der Gemeinde Möttingen als Behörde zum Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG

Bürgermeister Seiler erläutert, dass zu diesem Thema einige Anregungen von drei Mitgliedern des Gemeinderats eingegangen sind. Er verliest die von der Gemeinde verfasste Stellungnahme zum o.g. Planfeststellungsverfahren und stellt diese zur Diskussion.

Ein Gemeinderat bringt den Einwand, dass es seiner Ansicht nach sinnvoller wäre, die Möglichkeit zur Abstimmung über die Gesamtplanung zu erhalten, damit nicht über „Stückwerk“ entschieden werden muss.

Unter anderem wird im Gemeinderat noch über die Zweispurigkeit der Ausbaustrecke bzw. über deren Fahrtrichtungen diskutiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Möttingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Planfeststellungsverfahren B 25 – dreistreifiger Ausbau zwischen Nördlingen und Möttingen (Bauabschnitt 2) unter Berücksichtigung folgender Einwendungen:

1. Die Gemeinde fordert die Erstellung eines kompletten Planungsbereichs ohne Abschnittsbildung. Hierdurch soll erreicht werden, dass beim Planfeststellungsverfahren abgegebene Stellungnahmen zum Komplettausbau abgegeben werden können und nicht über einzelne Bauabschnitte scheinweise entschieden wird.
2. Die von der Gemeinde gewünschte Verbreiterung des parallel verlaufenden bestehenden Geh- und Radweges auf eine Breite von 4,50 m ist in der Planung berücksichtigt. Die Gemeinde Möttingen möchte aber beim Ausbau einen von der Fahrbahn getrennten Geh- und Radweg vorgesehen haben, da eine Nutzung des Weges durch Kraftfahrzeuge für die Fahrradfahrer ein erhöhtes Verkehrsrisiko darstellt.
3. Die Gemeinde Möttingen fordert die schriftliche Zusage der Planungsbehörden, dass die ausgebaut Strecke nicht als Kraftfahrstraße (Kategorie 1) eingestuft wird.
4. Der Ausbau an der Großelfinger Kreuzung muss im Hinblick auf die Verkehrssicherheit deutlicher und ausführlicher dargestellt werden. Gefordert wird zumindest ein Tempolimit im Kreuzungsbereich.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 2

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zur Nutzung der Räumlichkeiten des früheren Rathauses als Übergangslösung für eine Kindergartengruppe des Kindergarten „Pusteblume“ in Möttingen

Das Erdgeschoss des früheren Rathauses soll als übergangsweise für eine Kindergartengruppe des Kindergarten „Pusteblume“ in Möttingen genutzt werden.

Bürgermeister Seiler erläutert dem Gemeinderat den Sachstand in der Angelegenheit. Mit der Kindergartenbeauftragten des Landratsamtes, Frau Wernhard, der Kindergartenleitung, dem Elternbeirat sowie mit den beim Elternabend im Oktober anwesenden Eltern wurde das Vorhaben vorgestellt und diskutiert.

Im Vorlauf wurde bereits eine Raumluftuntersuchung durchgeführt, die jedoch von den Eltern derart in Frage gestellt wurde, dass Bürgermeister Seiler eine zweite Messung vornehmen ließ, deren Ergebnis annähernd unverändert war. Bürgermeister Seiler bot den zweifelnden Eltern zudem einen Besichtigungstermin des Gebäudes sowie des Kellers an, um letzte Bedenken auszuräumen. Dieser Termin fand am 15.10.2019 mit ca. 15 Personen statt.

Sowohl Frau Wernhard, als auch das Planungsbüro Gerstmeier, Herr Mainka vom Landratsamt Donau-Ries, sowie die zu Rate gezogene Sanierungsfirma Rainbow aus Ederheim kamen alle zum gleichen Ergebnis im Hinblick auf den Gebäudezustand, welcher als durchaus vertretbar angesehen wird und nach entsprechender Sanierung des Erdgeschosses und des Kellerraumes ohne Bedenken bezogen werden kann.

Ein Gemeinderat hinterfragt eine mögliche Förderung für das Sanierungsprojekt. Bürgermeister Seiler erklärt, dass für derartige Umbaumaßnahmen keine Förderung möglich ist.

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass eine alternative Containerlösung als nicht ideal angesehen werden kann. Eine vorläufige Kostenschätzung liegt bei ca. 100.000 Euro.

Ein Gemeinderat hinterfragt die Möglichkeit einer Vollsanieung des Gebäudes. Bürgermeister Seiler sieht dies als völlig unrealistisch an und spricht sich vehement hiergegen aus. Zur Kostenhöhe kann er keinerlei Aussagen treffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Nutzung der Räumlichkeiten des früheren Rathauses als Übergangslösung für eine Kindergartengruppe mit 20 – 25 Kindern des Kindergartens „Pusteblume“ in Möttingen zu.

Im Hinblick auf die Nutzungsänderung ist ein Bauantrag einzureichen, der nach Möglichkeit noch dieses Jahr dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Nach Möglichkeit sollte das Gebäude bis August 2020 bezogen werden können. Der Bauhof wird in den Wintermonaten einen Großteil der Arbeiten durchführen, mit denen nach Möglichkeit Ende Januar begonnen werden soll.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

TOP 8: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

Es liegen keine öffentlichen Bekanntgaben und Anfragen vor.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.